



HochschülerInnenschaft an der FH St. Pölten Fachhochschulvertretung

3100 St. Pölten, Matthias-Corvinus-Strasse 15

Telefon: +43/676/847 228 876 Mail: fhv.oeh@fhstp.ac.at

Stellungnahme zur Novellierung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014) (219/ME)

Die Fachhochschulvertretung an der FH St. Pölten nimmt in folgender Weise zur Novellierung des Hochschülerinnen und Hochschülerschaftsgesetz 2014 Stellung:

Mit der Einführung des neuen HSG 2014 wurden für Vertretungseinrichtungen an kleineren Hochschulen ein überbordendes Maß an administrativen Tätigkeiten geschaffen, die eine korrekte und zu Studierenden hingewandte Vertretungstätigkeit kaum mehr ermöglichen. Mit dieser Novellierung werden nun einerseits die Hürden, die den Vertretungseinrichtungen in den Weg gestellt wurden, noch einmal erhöht und zusätzlich auch noch vermehrt. Andererseits werden die Rechte der StudierendenvertreterInnen noch mehr beschnitten, als es schon durch die Gesetzeswerdung des HSG 2014 der Fall war.

Daher lehnt die HochschülerInnenschaft an der FH St. Pölten die gegenständliche Novellierung in folgenden Punkten ab und verlangt die folgenden Änderungen:

§15 (4)

... Die Fassung von Beschlüssen im Umlaufweg ist für die Organe gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 nicht zulässig.

Stellungnahme der HochschülerInnenschaft an der FH St. Pölten:

Gerade in Hochschulen mit einem hohen Anteil an berufs begleitenden Studierenden ist die ordnungsgemäße und mit Beschlussfähigkeit versehene Durchführung von Sitzungen kaum möglich, da ein Großteil dieser Studierenden nur eine geringe Anwesenheit am Studienort haben. Hier ist das Mittel des Beschlusses im Umlaufweg der einzige Weg um auf gesetzlicher Basis zu Beschlüssen zu kommen. Da die Anzahl der Beschlüsse durch die Körperschaftswerdung gestiegen ist, ist die Zulassung von Umlaufbeschlüssen daher ein Muss. Eine Streichung dieser Möglichkeit führt zur Handlungsunfähigkeit der Vertretungseinrichtungen.



HochschülerInnenschaft an der FH St. Pölten Fachhochschulvertretung

3100 St. Pölten, Matthias-Corvinus-Strasse 15

Telefon: +43/676/847 228 876 Mail: fhv.oeh@fhstp.ac.at

§19 (4)

Die Funktionsperiode der Studienvertretung endet vorzeitig, wenn die Zahl der Mandatarinnen oder Mandatare unter die Hälfte der für die Studienvertretung zu vergebenden Mandate gesunken ist. In diesem Fall hat das Organ gemäß § 15 Abs. 2, an Bildungseinrichtungen ohne zusätzliches Organ gemäß § 15 Abs. 2 die jeweilige Hochschulvertretung, deren Aufgaben und das Budget zu übernehmen. Die Bestellung einer Person, die diese Aufgaben für das zuständige Organ wahrnimmt, durch Beschluss der zuständigen Hochschulvertretung ist zulässig.

Stellungnahme der Hochschulverbände an der FH St. Pölten:

Durch die geringe Studiendauer an Fachhochschulen und der Ausdehnung der Funktionsperiode auf zwei Jahre gibt es kaum MandatarInnen, die die volle Funktionsperiode ausüben können. Daher endet die Funktionsdauer der Vertretungseinrichtungen meistens bereits nach einem Jahr (FH St. Pölten: von 6 STVen sind lt. dieser Regelung ab Juli 2016 vier nicht mehr vorhanden). Hier muss es die Möglichkeit der Durchführung von Neuwahlen analog dem alten FHStG geben. Die Bestellung von Personen zur Aufgabenübernahme durch das nächsthöhere Gremium ist in höchstem Maße undemokratisch und widerspricht der (ohnehin fragwürdigen) Intention des Gesetzes mehr demokratische Strukturen in die Vertretungseinrichtungen nun aller Bildungseinrichtungen zu bringen.

§31 (3)

Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter ersetzen die in den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte für frei zu wählende Module oder frei zu wählende Lehrveranstaltungen (z. B. freie Wahlfächer) sowie, falls im Curriculum vorgesehen, für entsprechend gekennzeichnete Module oder Lehrveranstaltungen für jedes Semester, in welchem eine derartige Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird, in folgendem. ...

Stellungnahme der Hochschulverbände an der FH St. Pölten:

Dieser Satz ist unklar. Was bedeutet „entsprechend gekennzeichnete Module“?

Ist dies die Ausweitung auf alle Lehrveranstaltungen und nicht mehr auf „Soft-Skill-Fächer“ wie in der alten Fassung?

Sollte die Möglichkeit der Anrechnung von Pflichtlehrveranstaltungen/Modulen (wie es die Soft-Skill-Fächer waren) zur Gänze entfallen, dann ist dies eine bedeutende Schlechterstellung von FH-StudierendenvertreterInnen, da diese kaum freie Lehrveranstaltungen hatten und bis jetzt zumindest die Möglichkeit der Anrechnung von Soft-Skill-Fächern möglich war.



HochschülerInnenschaft an der FH St. Pölten Fachhochschulvertretung

3100 St. Pölten, Matthias-Corvinus-Strasse 15

Telefon: +43/676/847 228 876 Mail: fhv.oeh@fhstp.ac.at

§31 (6)

Soweit für eine Lehrveranstaltung an einer Bildungseinrichtung eine Anwesenheitsverpflichtung vorgesehen ist, kann diese von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern, zusätzlich zu den bestehenden Regelungen betreffend die Ausnahmen der Anwesenheitsverpflichtung, um höchstens 30 vH für Tätigkeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter unterschritten werden. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, die Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu verlangen. Von der Möglichkeit einer Unterschreitung der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind bei Lehramtsstudien die im Curriculum gekennzeichneten Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien.

Stellungnahme der HochschülerInnenschaft an der FH St. Pölten:

Zum Satz:

Soweit für eine Lehrveranstaltung an einer Bildungseinrichtung eine Anwesenheitsverpflichtung vorgesehen ist, kann diese von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern, zusätzlich zu den bestehenden Regelungen betreffend die Ausnahmen der Anwesenheitsverpflichtung, um höchstens 30 vH für Tätigkeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter unterschritten werden. ...

Hier ist die Regelung aus dem alten FHStG mit 100% Anwesenheitsbefreiung wieder heranzuziehen. Für berufstätige StudierendenvertreterInnen ist die Ausübung eines Mandates sowieso schon schwierig und wurde durch die Regelung des HSG 2014 noch zusätzlich erschwert. Da viele Veranstaltungen der ÖH im Sinne der Vertretungstätigkeit an Wochenenden stattfinden, bzw. örtliche Tätigkeiten ebenfalls ans Wochenende gelegt werden, ist die Teilnahme an diesen Vertretungstätigkeiten ohne Anwesenheitsbefreiung kaum möglich, da die Curricula berufsbegleitender Studien hauptsächlich auf Lehrveranstaltungen an Freitagen und Samstagen ausgerichtet sind.

Zum Satz:

... Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, die Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu verlangen. ...

Diese Regelung wird von uns kategorisch abgelehnt. Die MandatarInnen und Mandatäre der HochschülerInnenschaften üben ein freies Mandat aus und dies wäre somit eine unzulässige Einschränkung der Ausübung des freien Mandates. MandatarInnen im Sinne dieses Gesetzes haben für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten nur gegenüber der Kontrollkommission oder der/dem zuständigen Bundesminister/in Rechenschaft abzulegen.

Sollte diese Regelung im Gesetz verbleiben, wird diese von uns höchstgerichtlich angefochten.



HochschülerInnenschaft an der FH St. Pölten Fachhochschulvertretung

3100 St. Pölten, Matthias-Corvinus-Strasse 15

Telefon: +43/676/847 228 876 Mail: fhv.oeh@fhstp.ac.at

§ 55. (4)

Mandate für Hochschulvertretungen und Studienvertretungen erlöschen nach Abschluss eines Studiums erst dann, wenn die ehestmögliche Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudium oder einem Doktoratsstudium an der jeweiligen Bildungseinrichtung nicht erfolgt ist.

Stellungnahme der HochschulInnenschaft an der FH St. Pölten:

Der Absatz ist auf folgende Weise zu ändern:

„Mandate für Hochschulvertretungen erlöschen nach Abschluss eines Studiums erst dann, wenn eine ehestmögliche Zulassung zu einem weiteren Studium an der jeweiligen Bildungseinrichtung nicht erfolgt ist. Mandate für die Studienvertretung erlöschen nach Abschluss eines Studiums erst dann, wenn die ehestmögliche Zulassung zu einem weiteren Studium an der jeweiligen Bildungseinrichtung, dass durch die gleiche Studienvertretung vertreten wird, nicht erfolgt ist.“

Da es Studierende gibt, die ein weiteres Studium an der gleichen Bildungseinrichtung antreten, dass unter Umständen kein konsekutives Masterstudium ist, sind auch diese Fälle zu berücksichtigen. Bei Studienvertretungen gibt es ebenfalls den Fall, dass, wenn mehrere Studiengänge zu einer Vertretung zusammengefasst werden, kein konsekutives Masterstudium folgt, aber trotzdem die gleiche Studienvertretung noch zuständig ist.

§ 59. (2)

(3) Ist die bekanntgegebene ständige Ersatzperson verhindert oder hat die Mandatarin oder der Mandatar keine ständige Ersatzperson bekanntgegeben, so kann sie oder er sich durch eine andere Ersatzperson, die dem jeweiligen Wahlvorschlag zu entnehmen ist, vertreten lassen. ...

Stellungnahme der HochschulInnenschaft an der FH St. Pölten:

Der Satz ist auf folgende Weise zu ändern:

„Ist die bekanntgegebene ständige Ersatzperson verhindert oder hat die Mandatarin oder der Mandatar keine ständige Ersatzperson bekanntgegeben, so kann sie oder er sich durch eine andere ErsatzPerson, die dem jeweiligen Wahlvorschlag zu entnehmen ist, vertreten lassen. Es darf pro Person, nur eine zusätzliche Stimme übernommen werden. ...“

Auch hier ist es wieder eine zusätzliche Schikane für die Beschlussfähigkeit, die Problematik von § 15 (4) trifft hier ebenfalls zu.



HochschülerInnenschaft an der FH St. Pölten Fachhochschulvertretung

3100 St. Pölten, Matthias-Corvinus-Strasse 15

Telefon: +43/676/847 228 876 Mail: fhv.oeh@fhstp.ac.at

Grundsätzliches Statement:

Eigentlich sind wir von dieser Novellierung schwer enttäuscht, da sie keine Vereinfachung der Tätigkeit der Studierendenvertretung gebracht hat, obwohl es nach nun einem Jahr eine große Anzahl an Problemen gibt, die sich in der Vollziehung des HSG 2014 ergeben haben. Diese wurden jedoch in keinsten Weise in dieser Gesetzesnovelle berücksichtigt. Im Gegenteil, es wird die Vertretungstätigkeit sogar noch erschwert, was bei der steigenden Anzahl berufsbegleitender Studiengänge geradezu ein Hohn ist.

Es ist, zieht man den Vergleich zur Bundespräsidentenwahlordnung heran, wieder einmal ein Gesetz bzw. dessen Novellierung im „stillen Kämmerlein“ ausgeheckt worden, dem es an der nötigen Praktikabilität fehlt, und, wie bei der Bundespräsidentenwahlordnung, auch kaum ordnungsgemäß vollziehbar ist.

Für die Fachhochschulvertretung an der FH. St. Pölten:

i.A. Dipl.-Ing. Robert Bruckner, BSc eh.

1. Stv. Vorsitzender der Fachhochschulvertretung an der FH St. Pölten